



Handlungsbedarf:

Kostenzuweisung bei Arbeitnehmerentsendungen: Indizielle Wirkung und Fremdvergleich (BMF-Schreiben 12.12.2023)

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im Nachgang zu unserem Newsletter im [März 2024](#) zum neuen BMF-Schreiben vom 12.12.2023 möchten wir auf die folgende Thematik hinweisen:

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Schreiben vom 12.12.2023 in Randziffer 167 den Arbeitgebern erhöhte Auskunfts- und Beweismittelbeschaffungspflichten für die Darlegung der wirtschaftlichen Interessenlage bei Arbeitnehmerentsendungen auferlegt.

Sie werden nun aufgefordert, ihren Arbeitnehmern eine Bescheinigung über die vom Arbeitgeber getragen oder zu tragenden Vergütungskosten auszustellen.

Demnach muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung darüber ausstellen, in welchem Umfang die Kosten gemäß der Randnummern 165 und 166 des BMF-Schreibens unter Berücksichtigung des Fremdvergleichsgrundsatzes an das aufnehmende Unternehmen weiterbelastet und in welchem Umfang diese Kosten vom entsendenden Unternehmen übernommen wurden (Bescheinigungspflicht).

In der Bescheinigung müssen alle Kosten aufgelistet sein, die während der Entsendung angefallen sind und die entweder das Einkommen des aufnehmenden oder des entsendenden Unternehmens verringert haben. Es spielt keine Rolle, ob diese Kosten Teil des Gehalts des Arbeitnehmers sind oder ob sie mit der auswärtigen Arbeit selbst zusammenhängen.

Dies umfasst besonders alle Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Verwaltungskosten für Löhne, wie zum Beispiel:

- laufender Arbeitslohn,
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Abfindungen, Bonifikationen,
- Zuführungen zu Pensionsrückstellungen,
- Sozialversicherungsbeiträge,
- (Auslands-)Zulagen,
- Sachbezüge (wie z. B. Aktienvergütungen oder Firmenwagen),
- übernommene Steuerzahlungen,
- Kostenerstattungen für doppelte Haushaltsführung, Schulgeld, Internatskosten,
- Beratungsleistungen, wie z. B. Erstellung der Lohnabrechnungen und Lohnsteueranmeldungen sowie Einkommensteuererklärungen oder sonstige Steuerberatungskosten, Steuerausgleichsberechnungen
- sonstige Lohn- und Personalverwaltungskosten (Gemeinkosten)

Dabei müssen die Vergütungsbestandteile, die nach innerstaatlichem Steuerrecht als Arbeitslohn betrachtet werden, sowie die anderen Lohnkosten separat ausgewiesen werden.

Die Bescheinigung hat eine indizielle Wirkung. Es wird vermutet, dass die Zuordnung der Kosten, wie vom Arbeitgeber bescheinigt, dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, es sei denn, diese Vermutung wird widerlegt.

Daher wird die Finanzverwaltung im Allgemeinen davon ausgehen, dass die Tätigkeit ausschließlich im Interesse des aufnehmenden Unternehmens erfolgt, wenn alle mit der Arbeitnehmerentsendung verbundenen Lohn-, Neben- und Verwaltungskosten dem aufnehmenden Unternehmen belastet werden. Wenn diese Kosten ganz oder teilweise beim entsendenden Unternehmen verbleiben, wird die Arbeitnehmerentsendung aus Sicht der Finanzverwaltung entsprechend (auch) im Interesse des entsendenden Unternehmens durchgeführt.

Die neuen Verwaltungsregeln sind seit dem 12. Dezember 2023 anzuwenden, auch für bestehende Fälle. Eine Herausforderung besteht darin, wie Arbeitgeber die neuen Dokumentationsanforderungen rückwirkend erfüllen können, insbesondere ohne ausreichende Vorbereitungszeit.

Nach uns vorliegenden Informationen haben bereits die ersten Wohnsitzfinanzämter im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagungen nach einer entsprechenden Arbeitgeberbescheinigung über die getragenen Kosten bei den Arbeitnehmer angefragt.

Fazit für die Arbeitgeber:

- Erhöhter Dokumentationsaufwand
- Erhöhte Anforderungen an die Datenqualität und das globale Reporting von Vergütungsbestandteilen
- Engere Abstimmung zwischen Lohn- / Einkommensteuer auf der einen und Unternehmensteuer / Verrechnungspreisen auf der anderen Seite und damit zwischen Personal- und Steuerabteilung erforderlich

- Gestiegenes Risiko von Kontrollmitteilungen des Wohnsitz- und Betriebsstättenfinanzamtes

Ob grundsätzlich über ein BMF-Schreiben eine derart weitreichende Bescheinigungspflicht der Arbeitgeber, insbesondere auf Verlangen des Arbeitnehmers, hergeleitet werden kann, wird sicherlich Gegenstand von kritischen Auseinandersetzungen werden - nichtsdestotrotz empfehlen wir Arbeitgebern wie folgt zu handeln.

Handlungsempfehlung:

Arbeitgeber mit konzerninternen Entsendungen sollten umgehend klären, wie sie die neuen Dokumentationsanforderungen innerhalb des Unternehmens sicherstellen können - hierzu empfiehlt sich eine enge Abstimmung zwischen Personal- und Steuerabteilung.

Gerne stehen unsere WTS-Spezialisten im Bereich „HR Consulting“ unterstützend zur Verfügung, um Ihnen als Arbeitgeber die problemlose Erstellung der geforderten Bescheinigungen gemäß des BMF-Schreibens zu ermöglichen.

Mit unserer Expertise im Vendor-Management und HR-Prozessen bei Entsendungen können wir beim Aufsetzen des Reportings und als Schnittstelle zu den diversen Zahlungsströmen beim Nachhalten der Zahlungen und beim Ausstellen der Bescheinigungen unterstützen.

Sprechen Sie uns gerne an!

Mit freundlichen Grüßen

Gize Eich
Gepr. Rechtsfachwirtin

Rafael Perez-Diaz
Rechtsanwalt

Herausgeber

WTS GmbH
wts.com/de | info@wts.de



Ansprechpartner/Redaktion

Frank Dissen | T +491622444916 | Frank.Dissen@wts.de
Rafael Perez Diaz | T +4915116028050 | Rafael.PerezDiaz@wts.de
Gize Eich | T +491702039227 | Gize.Eich@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:
[Standorte | WTS Deutschland](#)

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.